

Kleingartenordnung

des Kleingärtnervereins „Kleingartensparte – Unterdorf – Niederndodeleben eV.“

Die Kleingartenordnung gehört zu den Grundlagen des Einzelpachtvertrages für eine Kleingartenparzelle und enthält die Rechte und Pflichten der Pächter, die sich über den Einzelpachtvertrag hinaus für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben.

Kleingärten sind Oasen der Freizeit und der Naherholung und stehen im Interesse der gesamten Gesellschaft.

Die Kleingartenanlagen tragen zur Entwicklung guter Gemeinschaftsbeziehungen und zur ökologischen Bildung der Pächter bei. Um sicherzustellen, dass auch in Zukunft das Kleingartenwesen Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand erfährt, hat jeder Kleingärtner die Verpflichtung in Zusammenarbeit mit seinem Verein, seine Parzelle nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege sowie Sauberkeit und Ordnung in der Kleingartenanlage mitzuwirken.

Die Pächter müssen sich auch bewusst sein, dass in der Gemeinschaft Rechte und Pflichten gelten, die zu erfüllen sind, und die Bewirtschaftung einer Parzelle auch mit vom Pächter zu tragenden Kosten verbunden ist, die termingerecht zu zahlen sind.

Das Bundeskleingartengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist für jeden Einzelpächter verbindlich.

1. Die kleingärtnerische Nutzung

1.1. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die rationelle Nutzung, die Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung und Instandhaltung zweckdienlicher baulicher Anlagen für die Erholung und den Anbau gärtnerischer Kulturpflanzen während der gesamten Vegetationsperiode.

Gärtnerische Kulturpflanzen für den Anbau im Kleingarten sind

- Gemüse,
- Baum- und Beerenobst,
- Zierpflanzen und Zierrasen.

Die Intensität des Obst- und Gemüseanbaus richtet sich nach der natürlichen Lage, den Bodenverhältnissen und der Entfernung des Kleingartens vom Wohnsitz des Kleingärtners.

1.2. Eine kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten ausschließlich der nichterwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.

Dabei muss mindestens ein Drittel der gepachteten Fläche kleingärtnerisch genutzt werden. Obstgehölze, Beerensträucher, Gemüse und Blumen müssen Bestandteil der Nutzung sein.

1.3. Das Anpflanzen von Waldbäumen und Nussbäumen in Kleingärten ist nicht erlaubt. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

Rot- und Weißdorn (crataegus-Arten) dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes

(meldepflichtig), einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht angebaut werden.

- 1.4. Formhecken zur Einfriedung der Parzellen an Vereinswegen dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Ausnahmen bilden Formhecken für die Außenbegrenzung, z.B. am Olvenstedter Weg. mit einer Höhe ab Oberkante Fußweg von 2,00 m.

Formhecken dürfen über die Garten- bzw. Vereinsgrenzen nicht hinauswachsen. Die Formhecken, insbesondere am Olvenstedter Weg, sind mindestens 1mal jährlich zu schneiden.

Beim Pflegeschnitt der Formhecken ist auf den Vogelschutz zu achten.

Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,00 m gestattet.

Abgrenzungen, z.B. Holzzäune, engmaschigen Draht u. ä., sind bis zur Höhe von 1,00 m möglich.

Massive Einfriedungen der Kleingärten und die Verwendung von Stacheldraht sind unzulässig.

Ein Sichtschutz / Windschutz am Sitzplatz / Terrasse ist auch durch Bepflanzung zulässig.

Die Einfriedung eines Kompostplatzes in der Parzelle mittels einer Hecke ist zulässig.

- 1.5. Für die Anpflanzung von Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können und auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt sind, zu bevorzugen.

Als Schattenspender kann ein Halbstamm gepflanzt werden.

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden die in der Anlage beigefügten Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich (siehe Anlage 1).

- 1.6. „Kleingärten sind unverzichtbarer Lebensraum für Singvögel, Insekten und Kriechtiere. Der Schutz und die Erhaltung der Artenvielfalt muss deshalb das Anliegen eines jeden Kleingärtners sein.

Besonderes Augenmerk gilt dem Singvogelschutz durch das Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und den Pflanzungen für Heckenbrüter.

Hier gilt es insbesondere, Störungen in der Brutzeit der Heckenbrüter zu vermeiden.

Ein Heckenschnitt ist deshalb in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. grundsätzlich unzulässig.“

Hecken an öffentlich begehbaren Wegen sind im Interesse der Verkehrssicherheit nach Bedarf zu schneiden.

2. Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärtnern und Anliegern

- 2.1. Alle Kleingartennutzer haben ihre nachbarschaftlichen Beziehungen so zu gestalten, dass ihre individuellen Interessen mit den gemeinschaftlichen Interessen und Erfordernissen übereinstimmen.

Ihre Beziehungen sind durch gegenseitigen Respekt, durch Achtung der Persönlichkeit und Höflichkeit gekennzeichnet, so dass gegenseitig keine Belästigungen oder sonstigen Nachteile entstehen.

- 2.2. Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind insoweit von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind vom Eigentümer zu pflegen.

- 2.3. Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten und auf angrenzendes Gelände, Wege, in nicht verpachtete Gärten und auf den Parkplätzen ist unzulässig.
- 2.4. Bei Schachtarbeiten innerhalb der Parzellen ist zum Schutz der elektrischen Anlagen vorher der Vorstand zu beteiligen.
- 2.5. Bei der Anlieferung von Materialien, Baustoffen bzw. Düngemitteln etc. sind die Festlegungen der Gemeindeordnung einzuhalten.

3. Gemeinschaftsanlagen und Wege

- 3.1. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
Alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden.
- 3.2. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins an Pflege, Erhaltung, Um- und Ausbau von gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Wege, Parkplätze, Außenhecken, Gräben und andere vereinseigene Baulichkeiten durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.
Bei der Festlegung des Arbeitsumfanges und der Art der Arbeit sollte das Alter der Pächter und andere soziale Aspekte berücksichtigt werden.
Ausnahmeregelungen hierzu beschließt der Vorstand.
Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist durch Geldbeträge abzugelten. Die Höhe des abzugeltenden Stundensatzes beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.3. Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen, Kraftwagen, Krafträdern und Fahrrädern ist nicht gestattet, weil überwiegend auch nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 3.4. Die Pflege der den Kleingärten zugeordneten Flächen, wie z.B. Hecken, Gräben, Wege usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand des Vereins getroffen wurden.
Eine eigenmächtige Veränderung dieser Flächen und Einrichtungen ist nicht erlaubt.
Die Kontrolle obliegt dem Vorstand des Vereins.
- 3.5. Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege, entsprechend den Festlegungen des Vereins, mindestens aber zur Hälfte der Breite des Weges, zu pflegen, unkrautfrei und sauber zu halten.
Dabei ist anzustreben, die Wege mit Rasen zu gestalten.
- 3.6. Für an die Kleingartenanlage angrenzende öffentliche Gehwege und andere Wege besteht in den Wintermonaten bei Schnee- und Eisglätte eine Räum- und Streupflicht.
Ein entsprechender Winterdienst ist durch den Vorstand zu organisieren.
- 3.7. Eine Lagerung von Materialien außerhalb der Gärten, auf Wegen und Gemeinschaftsflächen des Vereins darf nicht zur Behinderung des Personenverkehrs und zur Verschmutzung von Gemeinschaftseinrichtungen führen.
Anschlagstafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, das Vereinsheim, Wegtore und -türen unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden.

4. Bauten in Kleingärten

- 4.1. In Kleingärten ist nach § 3 Abs. 2 BKleingG die Errichtung nur eines Baukörpers für eine Laube in einfacher Ausführung mit maximal 24 qm Grundfläche, einschl. überdachtem Freisitz, möglich.
Die Firsthöhe von 3,50 m und die Traufhöhe von 2,60 m darf nicht überschritten werden.
Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
- 4.2. Alle vor dem 03.10.1990 errichteten Lauben, insbesondere Wohnlauben, und baulichen Nebenanlagen haben gem. § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) Bestandschutz, d.h. dass sie weiter wie bisher genutzt werden dürfen.
Der Bestandsschutz ist objektbezogen.
Bei wesentlichen An- und Umbauten endet der Bestandsschutz und das Bauwerk müsste auf maximal 24 qm zurückgebaut werden.
Das seinerzeitige Recht zur Wohnnutzung einer Laube ist jedoch nicht an die Wohnlaube, sondern ausschließlich an die Person des bisherigen Kleingärtners gebunden und erlischt mithin mit der Beendigung von dessen Pachtvertrag.
- 4.3. Für die Neuerrichtung oder Veränderung von Gartenlauben oder baulichen Nebenanlagen in Kleingärten, dazu gehören z.B. Gerätehäuser oder andere mit dem Erdboden fest verbundenen Baulichkeiten, ist vor Baubeginn die Zustimmung vom Bauordnungsamt der Gemeinde Hohe Börde einzuholen.
Für das Einholen der erforderlichen Zustimmungen ist der Bauantragssteller (Pächter) verantwortlich.
Abweichungen beim Bau von den eingereichten Bauunterlagen sind unzulässig.
Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bauzustimmung schriftlich erteilt wurde.
- 4.4. Die Errichtung eines stationären Gewächshauses als bauliche Anlage ist bis zu einer maximalen Größe von 6 qm gestattet.
Die erforderliche Zustimmung ist vor Baubeginn beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
- 4.5. Die Neuerrichtung und der Erstanchluss von Elektroabnehmeranlagen in den Kleingärten unterliegen der Elektro-Ordnung des Vereins und bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
- 4.6. Zur Wahrung der nachbarschaftlichen Interessen ist die Einhaltung der Grenzabstände - 3,0 m vom Baukörper zur Gartengrenze – und der Bauflucht zu beachten.
Ein Unterschreiten ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes des Vereins möglich.
Dem Bauantrag an das Bauordnungsamt der Gemeinde sind die erforderlichen Zustimmungen beizufügen.
- 4.7. Zum Auffangen von Fäkalien und Abwässer ist das Betreiben einer genehmigten abflusslosen Sammelgrube (mit DIBT-Zulassung) bis zu einer maximalen Größe von 3,00 cbm erlaubt. D.h. Abwassersammelbehälter aus Kunststoff sind „nicht geregelte Bauprodukte“, die gemäß § 19 BauO einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) bedürfen.

Zur Einrichtung und zum Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube sind ein Entwässerungsantrag durch den Pächter an den Kommunalen Abwasserbetrieb zu richten und die erlassenen Bestimmungen einzuhalten.
Die Zustimmung des Vereinsvorstandes und die Genehmigung des Abwasserbetriebes sind vor Baubeginn einzuholen.

Ein Entsorgungsnachweis ist dem Vereinsvorstand auf Verlangen vorzulegen.

Die Nutzung von Biotoiletten und Trockenaborten ist zulässig.
Das Betreiben von Sicker- und Klärgruben ist nicht gestattet.
Bei Nutzung von Chemietoiletten gelten die Hinweise der Hersteller.

Für genehmigte Sammelgruben, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, muss kein neuer Entwässerungsantrag gestellt werden. Für die Dichtheit aller genehmigten Sammelgruben bzw. für den Nachweis darüber ist der Pächter verantwortlich.

4.8. Die Elektroversorgungsanlage des Vereins und die Anschlüsse in den Kleingärten sind entsprechend den geltenden Vorschriften und gültigen Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens zu betreiben. Darüber hinaus gelten die Forderungen des VDI sowie die Bestimmungen des Brandschutzes.

4.9. Gartenwege und Sitzflächen in den Kleingärten dürfen nicht aus Materialien hergestellt werden, die zum Versiegeln des Bodens führen (z.B. Beton, Bitumen o.ä. Baustoffe).

4.10. Künstlich angelegte Teiche und Feuchtbiotope sind bis zu einer Größe von maximal 6,00 qm in den Parzellen zulässig.

Zum Bau des Teiches, der als Feuchtbiotop mit fachgerechter Bepflanzung angelegt werden soll, sind Lehm- und Tondichtungen oder geeignete Kunststoff-Folien zu verwenden. Zu einer Seite ist ein flacher Randbereich einzurichten.
Für das Aufstellen und Betreiben eines Teichs oder Biotops ist der Pächter eigenverantwortlich.

4.11. Bade- und Wasserbecken dürfen in den Parzellen nur freistehend, nicht in das Erdreich eingelassen, und nicht über vorhandene Elektroleitungen aufgestellt werden. Sie dürfen die maximale Größe von 3.60 m im Durchmesser und 0,90 m in der Höhe nicht überschreiten.

5. Schutz der Natur und der Umwelt

5.1. Bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen an Kulturpflanzen sind die Grundsätze des „Integrierten Pflanzenschutzes“ lt. § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen vom 14.05.1998, geändert durch Artikel 14 Fünftes Euro-Einführungsgesetz vom 25.06.2001, zu beachten und einzuhalten. (Anlage 2).

5.2. Pflanzenschutzmittel und Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel) dürfen in Kleingärten nur angewendet werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ gekennzeichnet sind. Um schädigende Auswirkungen auf Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt auszuschließen, sind die Gebrauchsanweisungen strikt einzuhalten.
Das Herstellen und Anwenden selbst hergestellter Pflanzenschutzmittel ist gesetzlich verboten.

5.3. Pflanzliche Rückstände sind zu kompostieren.
Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung der Gartennachbarn führen.
Der gewonnene Kompost ist dem Boden zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit wieder zuzuführen.

5.4. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Gartenabfälle gelten die ortsüblichen Verordnungen.

- 5.5. Ablagerungen von Unrat und Sperrmüll oder dessen Verbrennen sind im Kleingarten und in der Anlage nicht gestattet.
Den Aufforderungen durch den Vereinsvorstand zur Beseitigung solcher Ablagerungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 5.6. Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht in Gräben oder in der Gartenanlage befindliche Gewässer eingeleitet werden.
- 5.7. Die Durchführung von Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer u.ä.) auf einzelnen Parzellen ist verboten.
Die Durchführung von Brauchtumsfeuer auf Gemeinschaftsflächen (z.B. Vereinsgarten, Parkplätze) in Verantwortung des Vereinsvorstandes sind gestattet.
Dabei sind alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und strikt einzuhalten.
Das Abbrennen und das Abschießen von Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich in der Kleingartenanlage verboten.
Handelsübliche Feuerkörbe bedürfen keiner Genehmigung.

6. Gartenfachberatung

- 6.1. Der Vorstand des Vereins fördert das Interesse der Pächter an einer sinnvollen ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt. Deshalb kommt der Fachberatung der Pächter eine besondere Bedeutung zu.
Hierfür wird ein Fachberater als Mitglied des Vorstandes des Vereins gewählt.
- 6.2. Die Pächter sind angehalten, sich in allen gärtnerischen Belangen an den Fachberater zu wenden und sich dessen Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

7. Tierhaltung

- 7.1. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen und ist in der Kleingartenanlage nicht erwünscht.
- 7.2. In Ausnahmefällen kann eine nicht gewerbsmäßige, sondern nur auf den Eigenbedarf ausgerichtete Kleintierhaltung beim Vorstand des Vereins unter Angabe der Art und des Umfangs sowie der artgerechten Haltung beantragt werden.
Der Vorstand prüft und entscheidet - soweit bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung erkennbar-, ob die beantragte Kleintierhaltung die benachbarten Kleingärtner und damit die Gemeinschaft nicht stören wird und ob sie der kleingärtnerischen Nutzung nicht entgegensteht. Alle Kleintiere sind so zu halten, dass andere Kleingärtner nicht belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können.

Die Stallanlage und der Auslaufplatz müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden, der den fachlichen Normen entspricht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Handlungsgrundsätze kann die Kleintierhaltung untersagt werden.

- 7.3. Bienenhaltung ist zu ermöglichen.
Dafür ist ein spezieller Kleingarten auszuwählen oder zu schaffen.
Über Art und Umfang von Schutzpflanzungen und sonstigen Schutzmaßnahmen sowie Auflagen an den Imker sind Vereinbarungen zu treffen.
- 7.4. Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich und haftpflichtig.

- 7.5. Das dauerhafte Halten von Hunden und das Füttern streunender Katzen sind in dieser Kleingartenanlage untersagt.
Das gelegentliche Mitbringen von Hunden und Katzen ist unter der Voraussetzung gestattet, dass von ihnen verursachte Verunreinigungen auf Gemeinschaftsflächen und Wegen sofort durch den Eigentümer der Tiere beseitigt werden. Belästigungen durch mitgeführte Tiere sind zu vermeiden.
Auf Gemeinschaftsflächen und Wegen sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.

8. Ruhe und Ordnung

- 8.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten. Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen.
- 8.2. Eine den Nachbarn belästigende und beeinträchtigende Geräuschverursachung ist während der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

Innerhalb der laufenden Saison vom **01.05. bis 30.09.** gelten werktags folgende Ruhezeiten:

**13.00 bis 15.00 Uhr,
19.00 bis 08.00 Uhr.**

In dieser Zeit dürfen geräuschintensive Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer Gartenfreunde zu stören, nicht ausgeführt werden.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird.

Außerhalb der Saison gelten die in der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde festgelegten Ruhezeiten.(Anlage 3)

- 8.3. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen aller Art ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet.
- 8.4. Zum Parken von Fahrzeugen sind neben dem Straßenrandparken im Olvenstedter Weg die Parkplätze I, II und III der Kleingartenanlage zu benutzen.
Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern und das Dauercampen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
- 8.5. Jeder kommerzielle Handel innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
Verkauf von Speisen und Getränke im Vereinsheim anlässlich von durch den Vorstand organisierten Gemeinschaftsveranstaltungen durch Mitglieder des Kleingartenvereins ist gestattet.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die vorliegende Kleingartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am **02.07.2016** beschlossen.
Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins und anderen öffentlichen Veranstaltungen des Vorstandes ist ein demokratisches Recht und eine moralische Pflicht aller Pächter.
- 9.2. Der geschäftsführende Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, aus gesetzlichen Gründen notwendige redaktionelle Änderungen der Kleingartenordnung künftig selbständig vorzunehmen und die Mitglieder entsprechend zu informieren.
- 9.3. Der Vorstand und die von ihm beauftragten Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Kleingärten zur Kontrolle der Einhaltung der Kleingartenordnung und der Bestimmungen

des Einzelpachtvertrages im Beisein des jeweiligen Pächters zu betreten und zu besichtigen.

Bei Havarien, festgestellten Einbrüchen in Gartenlauben, konkreten gegenwärtigen Gefahren für andere Personen und Sachen (GiV) ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter zulässig.

- 9.4. Sollten einzelne Bestimmungen der Kleingartenordnung ungültig sein oder werden, bleibt die Kleingartenordnung ohne diese Bestimmungen in Kraft. Die ungültige Bestimmung ist umgehend durch eine gültige Regelung zu ersetzen.
- 9.5. Verstöße gegen diese Kleingartenordnung, die nicht oder nur teilweise behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Einzelpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages führen. Hierzu hat eine schriftliche Abmahnung durch den Verpächter / Vorstand mit angemessener Fristsetzung zu erfolgen.